

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen in Nassau gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung

Gemäß § 36 LStrG werden die nachstehend genannten Straßen und Wege in Nassau in dem jeweils genannten Umfang dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Die Verkehrsanlage „Oranienstraße“ (Parzellen Flur 19, Flurstücke 1671/3, 1671/4) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

2. Die von der Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ abzweigenden Wegeparzellen Flur 23, Flurstück 57 teilweise (verlaufend von der Einmündung in die Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 56 und 61 bis zur Grenze des Grundstücks Flur 23, Flurstück 59) sowie Flur 23, Flurstück 54/2 teilweise (verlaufend von der Einmündung in die Verkehrsanlage „In der Weierwiese“ zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 50 und 55 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 51 und 53) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke.

3. Die zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 55, 56, 58 und 59 verlaufende Fußwegeverbindung (Flur 23, Flurstück 57 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr.

4. Die ab der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 23, Flurstücke 51 und 53 in Richtung des Grundstücks Flur 23, Flurstück 2196/5 verlaufende Fußwegeverbindung (Flur 23, Flurstück 54/2 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr.

5. Die von der Verkehrsanlage „Mühlstraße“ in Nassau (Ortsteil Bergnassau-Scheuern) abzweigende Wegeparzelle –Fahrweg- (Flur 5, Flurstück 16/3) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke.

Die Verkehrsübergabe der vorstehend jeweils genannten Flächen ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in den derzeit geltenden Fassungen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau, Bleichstr. 1, 56130 Bad Ems, einzulegen.

Hinweis:

Pläne, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, sind dieser Widmungsverfügung als deren Bestandteil beigelegt.

Pläne, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können ferner bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau (siehe Ortsangabe in der Rechtsbehelfsbelehrung) montags bis mittwochs in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Namen und Auftrag der Stadt Nassau.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Bad Ems, 14.10.2024

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister